

ULRIKE TREUSCH

Nikolaus von Dinkelsbühl zur benediktinischen Askese

Ein Beitrag zur Frage nach der monastischen Theologie im 15. Jahrhundert

Im Jahr 1992 publizierte der Jubilar einen Aufsatz mit dem Titel „Monastische Theologie im 15. Jahrhundert“ – der Titel war These und Programm zugleich. Denn hier postulierte Ulrich Köpf, dass es auch im ausgehenden Mittelalter eine monastische Theologie gebe. Die 1946 von Jean Leclercq eingeführte Bezeichnung „monastische Theologie“¹ für einen eigenständigen Theologietypus, der sich im 12. Jahrhundert in der Auseinandersetzung mit der scholastischen Theologie entfaltete und seinen Sitz im Leben in den Klöstern des älteren benediktinischen Mönchtums hatte, ist als eine „Theologie von Mönchen für Mönche“² durch die Arbeiten von J. Leclercq und U. Köpf für das 12. Jahrhundert überzeugend vorgestellt worden. Die Frage nach dem Weiterleben der monastischen Theologie im 13., 14. und 15. Jahrhundert ist dagegen noch weitgehend ungeklärt, nicht zuletzt da die handschriftliche Überlieferung der im Spätmittelalter in Klöstern verfassten und rezipierten Schriften noch immer nur in Teilen erschlossen ist.³ Auch durch die Verbindung von ‚Mönchstheologie‘ und universitärer ‚Schultheologie‘, der Scholastik, im 13. und 14. Jahrhundert ist anzunehmen, dass eine monastische Theologie im 15. Jahrhundert „nicht die Geschlossenheit ihrer Vorgängerin im

¹ Vgl. „théologie monastique“ bei JEAN LECLERCQ, *Pierre la Vénérable, Saint-Wandrille 1946*, 366. DERS., *L'amour des lettres et le désir de Dieu*, Paris 1957; DERS., *Wissenschaft und Gottverlangen. Zur Mönchstheologie des Mittelalters*, Düsseldorf 1963. Vgl. ULRICH KÖPF, *Die Anfänge der theologischen Wissenschaftstheorie im 13. Jahrhundert* (BHSt 49), Tübingen 1974; DERS., *Religiöse Erfahrung in der Theologie Bernhards von Clairvaux* (BHSt 61), Tübingen 1980. Vgl. den Forschungsbericht bei ULRICH KÖPF, *Monastische und scholastische Theologie*, in: *Bernhard von Clairvaux und der Beginn der Moderne*, hg. von Dieter R. Bauer und Gotthard Fuchs, Innsbruck 1996, 96–135, und ALFREDO SÍMON, ‚Teología Monástica‘. La recepción y el debate en torno a un concepto innovador, in: *StMon* 44, 2002, 313–371; 45, 2003, 189–233; DERS., *Teología Monástica. Historia de un debate*, in: *Il monachesimo tra eredità e aperture*, hg. von Maciej Bielawski und Daniel Hombergen (StAns 140), Rom 2004, 773–783.

² ULRICH KÖPF, *Monastische Theologie*, in: *LThK*³ 7, 1998, 389 f.

³ Vgl. ULRICH KÖPF, *Monastische Theologie im 15. Jahrhundert*, in: *RojKG* 11, 1992, 117–135.

12. Jahrhundert erreichen⁴⁴ konnte und keinen singular herausragenden Vertreter kannte, wie dies z. B. Bernhard von Clairvaux für das 12. Jahrhundert war. Doch konstatierte U. Köpf: „Es gibt im 15. Jahrhundert eine ausgedehnte theologische Literatur von Religiosen, die nicht einfach die Linie der mit Elementen der monastischen Theologie angereicherten scholastischen Theologie fortführt, sondern selbständige Reflexionen auf monastische Existenz und auf monastische Spiritualität anstellt.“⁴⁵ Er vermutete diese monastische Theologie zum Beispiel in den benediktinischen Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts mit ihren Zentren in Melk, Kastl und Bursfelde.⁶

Von den drei genannten Bewegungen ist die nach dem Konzil von Konstanz vom niederösterreichischen Benediktinerstift Melk ausgehende Reform unmittelbar mit dem Namen Nikolaus von Dinkelsbühl verbunden.⁷ Denn dieser Wiener Universitätslehrer war Initiator und Promotor der Melker Reform, und nicht nur Religiosen, sondern auch Nikolaus selbst verfasste für diese Reformbewegung Schriften zur monastischen Spiritualität und Praxis.

Die Frage nach einer monastischen Theologie im 15. Jahrhundert soll daher aus einem ungewohnten Blickwinkel betrachtet werden, aus der Perspektive eines Autors, der selbst kein Religiöser war, aber für eine Kloster- und Ordensreform engagiert eintrat und in diesem Kontext mehrere Schriften verfasste. Eine bisher kaum rezipierte und nicht-edierte Schrift des Nikolaus zu einer speziellen benediktinischen Streitfrage soll dazu betrachtet werden.

1. Nikolaus von Dinkelsbühl als Initiator der Melker Reform

Nikolaus von Dinkelsbühl (1360–1433), der an das Studium der Artes Liberales an der Universität Wien (1385–1389) das Theologiestudium anschloss und 1409 den Grad des Magisters der Theologie erwarb, blieb seiner Alma mater als Universitätslehrer verbunden und setzte sich zeitlebens für eine Erneuerung von Kirche und Mönchtum ein.⁸ Bereits 1415 hatte Nikolaus in einer Reformschrift, dem *Reformationis methodus* (1415/16), seinem Landesherrn Herzog Albrecht V. von Österreich vorgeschlagen, die Klöster zu reformieren und dazu Mönche aus streng nach der Regel lebenden Konventen nach

⁴ ULRICH KÖPF, Monastische Theologie im 15. Jahrhundert (wie Anm. 3), 135.

⁵ ULRICH KÖPF, Monastische Theologie im 15. Jahrhundert (wie Anm. 3), 130.

⁶ Vgl. ULRICH KÖPF, Monastische Theologie im 15. Jahrhundert (wie Anm. 3), 132 f.

⁷ Aus der wachsenden Zahl der Publikationen zur Melker Reform sei exemplarisch genannt: JOACHIM F. ANGERER, Reform von Melk, in: Die Reformverbände und Kongregationen der Benediktiner im deutschen Sprachraum, bearb. von Ulrich Faust und Franz Quarthal (GermBen 1), St. Ottilien 1999, 271–313.

⁸ Zur Biographie vgl. ALOIS MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl. Leben und Schriften. Ein Beitrag zur theologischen Literaturgeschichte (BGPhMA 40), Münster 1965, 7–43.

Österreich zu holen.⁹ Als Berater Herzog Albrechts V. nahm Nikolaus am Reformkonzil von Konstanz (1414–1418) teil, wo mit Unterstützung des Herzogs Nikolaus' Vorschlag umgesetzt wurde.¹⁰ Papst Martin V. beauftragte im Januar 1418 den Mönch Nikolaus Seyringer aus dem italienischen Konvent Subiaco mit der Reform der Benediktinerklöster und Augustiner-Chorherrenstifte in Österreich. Durch Visitationen von Mönchen aus Subiaco sollte die monastische Ordnung *in spiritualibus et temporalibus* wiederhergestellt werden. Das bedeutete in den Benediktinerklöstern das gemeinschaftliche Leben durch „einheitliche Observanz in liturgischen Belangen, Rückkehr zu einem echten monastischen Leben, Aufnahme von Nichtadligen in die Konvente, Einhaltung aller Vorschriften der Regel St. Benedikts und aller päpstlichen Erlasse sowie, als Fundament des gesamten Reformwerkes, die Annahme und Befolgung der *Consuetudines* in Ergänzung zur Regel [...] nach Subiaco-Melk“.¹¹ Den Anfang nahm die Reform im niederösterreichischen Stift Melk, und von Melk aus erfasste die Reformbewegung bis ca. 1470 zahlreiche österreichische, bayerische und schwäbische Benediktinerklöster.

Nikolaus, der mit seiner Schrift *Reformationis methodus* einen entscheidenden Anstoß zur Melker Reform gegeben hatte, unterstützte diese auch weiterhin personell und durch Schriften. Denn die Melker Reform führte gerade in reformwilligen Konventen, wie z. B. in Melk, in Tegernsee und im Konvent St. Ulrich und Afra in Augsburg, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer Diskussion der Reforminhalte, die zur Abfassung zahlreicher Schriften führte, die das monastische Leben im alltäglichen Vollzug wie in der Spiritualität reflektierten. Umstritten waren nicht die in der Profess gelobte Ortsgebundenheit (*stabilitas loci*) oder die *conversatio morum* noch die evangelischen Räte Armut, Keuschheit und Gehorsam, auch wenn diese in den Schriften immer wieder thematisiert wurden. Diskussionspunkt in der Melker Reform und ein Streitpunkt zwischen den benediktinischen Reformbewegungen von Melk, Kastl und Bursfelde war die Leibesaskese, womit fast nahtlos an die Reformdiskussion des 12. Jahrhunderts angeknüpft wurde.¹²

⁹ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *Reformationis methodus. Avizamenta seu consilia Dinkelspili recte instituendi reformationem Austriae Ordinis S. Benedicti*, in: *Chronicon Mellicense, seu Annales Monasterii Mellicensis [...]*, hg. von Anselm Schramb, Wien 1702, 309–312, hier: 309: „qui sub regulari disciplina et iugo regulari praedicti ordinis a sui professionis exordio rigorosius enutriti sunt et sancte ac religiose vixerunt“.

¹⁰ Vgl. zu den Reformplänen Herzog Albrechts V. von Österreich GERDA KOLLER, *Princeps in Ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich* (AÖG 124), Wien 1964; PAUL UIBLEIN, *Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im Mittelalter*, in: *MIÖG* 72, 1964, 382–408.

¹¹ JOACHIM F. ANGERER, *Die liturgisch-musikalische Erneuerung der Melker Reform. Studien zur Erforschung der Musikpraxis in den Benediktinerklöstern des 15. Jahrhunderts* (SÖAW.PH 287 = Veröffentlichungen der Kommission für Musikforschung 15), Wien 1974, 44.

¹² Zur Reformdiskussion im Mönchtum des Hochmittelalters vgl. GERD ZIMMERMANN,

Denn in der Askese in Kleidung und Speisen erwies sich, so die zeitgenössische Diskussion, die rechte Auslegung der Benediktsregel. Die strenge Askese in Kleidung und Nahrung, d. h. die Ablehnung von Leinenbekleidung sowie die Abstinenz vom Fleischverzehr, wurde seit dem Konstanzer Konzil und mit den Beschlüssen des Ordenskapitels von Petershausen (1417) geradezu zum Kennzeichen reformierter Klöster.

2. Der Streit um die Nahrungsaskese in der Reformdiskussion des 15. Jahrhunderts

In der Zuspitzung der monastischen Askese auf die Ablehnung von Leinenbekleidung und Fleischgenuss entstanden in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Reihe von Abhandlungen und Brieftraktaten, deren Autoren meist aus dem älteren benediktinischen Mönchtum kamen und für dieses, insbesondere zur Askese der Benediktiner und Kartäuser, schrieben.¹³ So entstanden zur Frage der Fleischabstinenz zwischen 1400 und 1470 rund 30 Schriften *De esu carniū*,¹⁴ die ausschließlich in lateinischer Sprache und stets im Kontext von Reformen im und für das Mönchtum verfasst wurden.¹⁵ Diese Abhandlungen sind stets Positionsschriften im Streit um die monastische Nahrungsaskese,¹⁶ wobei sich nicht nur Religiösen, sondern auch Nicht-Religiösen äußerten.

So schrieb Johannes Gerson im August 1428 die Schrift *Propositiones super esu carniū apud religiosos S. Benedicti*, in der er die Argumente pro und contra Fleischabstinenz zusammenstellte mit dem Ziel, eine Spaltung der Benediktiner in dieser Frage zu verhindern.¹⁷ Ebenfalls 1428 schrieb der Wiener

Ordensleben und Lebensstandard. Die Cura corporis in den Ordensvorschriften des abendländischen Hochmittelalters, 1. Teil: Darstellung, 2. Teil: Texte und Erläuterungen (BGAM 32), Münster 1973.

¹³ Vgl. zum Streit um die Leinenbekleidung im Mönchtum des Hochmittelalters GERD ZIMMERMANN, Ordensleben (wie Anm. 12), 88–115.

¹⁴ Da die Schriften zur monastischen Abstinenz vom Fleisch fast nur handschriftlich überliefert sind, ist die genannte Zahl das vorläufige Ergebnis der Recherche in Handschriftendatenbanken und -katalogen, insbesondere der süddeutschen und österreichischen Klöster, die mit der Melker Reform verbunden waren. Vgl. ROMUALD BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 5, St. Ottilien 1955, 63: „[...] auffallend viele Traktate ‚De esu carniū‘ wurden damals verfaßt.“

¹⁵ ALOIS MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl (wie Anm. 8), 269.274 f., ordnet den Traktat *De esu carniū* von Nikolaus daher zu Recht den Schriften zur Klosterreform zu.

¹⁶ Volk, der sich bislang fast als einziger der *De-esu-carniū*-Traktate annahm, bezeichnete diese Traktate daher auch als Kontroversschriften, vgl. PAULUS VOLK, Das Abstinenzindult von 1523, in: RBen 40, 1928, 333–363; RBen 41, 1929, 46–69.

¹⁷ JOHANNES GERSON, *Propositiones super esu carniū apud religiosos S. Benedicti*, 1428, ediert: Jean Gerson, *Œuvres Complètes*. Introduction, texte et notes par Mgr. Glorieux, Bd. 9, Paris/Tournai 1973, Nr. 475, 660f.

Universitätslehrer und Rechtsgelehrte Kaspar von Maiselstein eine Abhandlung *De esu carniū* zur benediktinischen Fleischabstinenz,¹⁸ auf die Nikolaus von Dinkelsbühl um 1430 mit der *Disputacio et reprobacio de esu carniū* reagierte.¹⁹ Zur benediktinischen Abstinenz schrieben als Nicht-Benediktiner auch der Dominikaner Johannes Nider²⁰ und der spanische Theologe Johannes von Palomar²¹ rund um das Konzil von Basel Traktate.

Streitpunkt aller Schriften zur benediktinischen Fleischabstinenz waren zwei Aussagen der Benediktsregel: Diese untersagt in Kapitel 39,11 gesunden Mönchen den Genuss des Fleisches vierfüßiger Tiere ausdrücklich,²² erlaubt aber in Kapitel 36,9 kranken und schwachen Mönchen, im Krankensaal zur Wiederherstellung (reparatio) ihrer Gesundheit Fleisch zu essen.²³ Bereits in der karolingischen Regelkommentierung des 9. Jahrhunderts begann jedoch die Diskussion um die Interpretation dieser beiden Aussagen der Regel. Diskutiert wurde die Unterscheidung zwischen dem Fleisch vierfüßiger Tiere, dessen Genuss Benedikt ausdrücklich verbot, und dem nicht erwähnten Fleisch zwei-füßiger Tiere (bipedes), d. h. von Geflügel. Strittig war auch die Dispens von der Abstinenz und die Frage, ob die in der Regel geforderte Enthaltensamkeit vom Fleisch zu den Geboten (praecepta) oder den Empfehlungen (consilia, monita) der Benediktsregel gehörte, was die Schwere der Schuld und die Stra-

¹⁸ KASPAR VON MAISELSTEIN, *De esu carniū*, 1428, handschriftlich überliefert in M. ch. q. 129, f. 89r–91r, Universitätsbibliothek Würzburg. Zur Biographie Kaspars und handschriftlichen Überlieferung vgl. FRANZ MACHILEK, Maiselstein, Kaspar (von), in: *Ver-Lex*² 5, 1985, 1183–1191.

¹⁹ NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *Disputacio et reprobacio de esu carniū contra alium doctorem*, zw. 1428 und 1433. Der Titel lautet in den erhaltenen Abschriften unterschiedlich; im Folgenden wird die Schrift unter dem Titel *De esu carniū* zitiert. Zur Datierung und handschriftlichen Überlieferung vgl. ALOIS MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl (wie Anm. 8), 274 f.; zu Madres Angaben ist als weitere Abschrift aus dem 15. Jahrhundert fol. Cod. 198, f. 146r–152v, Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, zu ergänzen. Im Folgenden wird nach der in Tegernsee im 15. Jahrhundert entstandenen Abschrift clm 18551, f. 1r–11r, Bayerische Staatsbibliothek München, zitiert. Incipit und Explicit stimmen mit dem von Madre beschriebenen Codex aus St. Emmeram, clm 14820, f. 121r–143v, Bayerische Staatsbibliothek München, überein. Die Schreibung wurde, insbesondere bei c/t und y/i, vereinheitlicht.

²⁰ JOHANNES NIDER, *De abstinentia esus carniū*, um 1434–1436. Eine Teiledition der Kapitel 5–7 bietet MICHAEL D. BAILEY, *Abstinence and Reform at the Council of Basel: Johannes Nider's ‚De abstinentia esus carniū‘*, in: *MS* 59, 1997, 246–260.

²¹ JOHANNES VON PALOMAR, *Tractatulus de esu carniū monachorum*, vor 1437, nur handschriftlich überliefert, vgl. M. ch. q. 129, f. 98r–108v, Universitätsbibliothek Würzburg.

²² Vgl. „Carniū vero quadripedum omnimodo ab omnibus abstineatur comestio prae-ter omnino debiles aegrotos.“ (Die Benediktusregel. Lateinisch/Deutsch, hg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonzferenz, Beuron 2001, 168 f.).

²³ Vgl. „Sed et carniū esus infirmis omnino debilibus pro reparatione concedatur; adubi meliorati fuerunt, a carniū more solito omnes abstineant.“ Die Benediktusregel (wie Anm. 22), 164 f.

fe beim Verstoß bestimmte. Hinter den diskutierten Einzelaspekten verbarg sich stets eine hermeneutische Frage: Durfte die Benediktsregel nur nach dem Wortlaut oder auch nach dem Kontext und der Intention interpretiert und damit auch aktualisiert werden?

Hintergrund dieser Frage nach der Regelauslegung war wiederum die theologische Frage nach dem Heil: Denn die Askese als grundlegender Bestandteil der monastischen Lebensführung sollte ein Leben in der Nähe und im vollkommenen Dienst für Gott gewährleisten. Darin aber liegt die theologische Relevanz der *De-esu-carnium*-Schriften: Das Spezialproblem der Abstinenz vom Fleisch als Teil der Nahrungsaskese – und darin vergleichbar das Problem der Leinenbekleidung – steht *pars pro toto* für die *observantia regularis*, auf die sich ein Mönch durch das Professgelübde verpflichtete und die als das vollkommene geistliche Leben das Heil garantieren sollte.

Daher war die Interpretation der Aussagen der Benediktsregel zur Abstinenz bereits Gegenstand der Regelkommentare des Smaragdus und des Hildegard im 9. Jahrhundert, aber auch der hochmittelalterlichen Kommentare eines Bernhard von Montecassino und Petrus Boërius. Auch päpstliche und konziliare Erlässe des 13. bis 15. Jahrhunderts thematisierten die benediktinische Fleischabstinenz im Kontext geplanter Reformen fast immer, wie z. B. die Dekretale von Papst Innozenz III., *Cum ad monasterium* (1203), die von Papst Gregor IX. bestätigten Statuten von Narbonne (1237) und die Bulle Papst Benedikts XII., *Summi magistri* (auch: *Benedictina*, 1336). Letztere hatte für die Reformdiskussion des 15. Jahrhunderts als Kontrovers- wie Konsenspapier große Bedeutung. Die Beschlüsse des Provinzialkapitels der benediktinischen Ordensprovinz Mainz-Bamberg 1417 in Petershausen während des Konstanzer Konzils und die des Basler Konzils nehmen die Aussagen der Bulle *Summi magistri* auf.²⁴

Die *De-esu-carnium*-Schriften des 15. Jahrhunderts rezipieren die Aussagen der Benediktsregel, die mittelalterlichen Regelkommentare und die normativen Texte. Ihre Autoren verbinden kirchenrechtliche und theologische Argumente für oder gegen die strikte Abstinenz vom Fleisch. Nikolaus' Schrift *De esu carniū* wird in ihrer Argumentation zum Vorbild für viele in den folgenden Jahrzehnten geschriebenen *De-esu-carnium*-Traktate, während er sich zur Frage der benediktinischen Bekleidung nicht äußerte. Hatte er bereits eine Jahrespredigt *Utrum per usum carniū solvatur ieiunium* zur Fleischabstinenz aller Gläubigen in der Fastenzeit gehalten,²⁵ argumentierte er in *De esu carniū* gegen die Schrift des Kaspar von Maiselstein. Die akademische Aus-

²⁴ Vgl. zum Ordenskapitel in Petershausen JOSEF ZELLER, Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahr 1417. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformen im Benediktinerorden zur Zeit des Konstanzer Konzils, in: SMGB 41 = N.F. 10, 1922, 1–73.

²⁵ Vgl. ALOIS MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl (wie Anm. 8), 139.

einandersetzung nahm er zum Anlass für eine Grundsatzschrift zur benediktinischen Nahrungsaskese, die zu seinen Spätwerken zählt, in der zeitgenössischen Debatte um die benediktinische Abstinenz jedoch eine der frühen Schriften ist.

3. Nikolaus von Dinkelsbühl: *De esu carniū*

Nikolaus' Traktat *De esu carniū* entstand zwischen 1428 und 1433, „also etwa vor Beginn des Konzils von Basel (1431)“.²⁶ Entstehungsanlass war die bereits erwähnte Schrift *De esu carniū* seines juristischen Kollegen Kaspar von Maiselstein, der 1428 eine kirchenrechtliche Stellungnahme zur benediktinischen Fleischabstinenz verfasste. Mit dessen Argumentation setzt sich Nikolaus im zweiten Teil seiner Schrift auseinander, ohne seinen *adversarius* namentlich zu nennen. Im ersten Teil der Schrift klärt Nikolaus dagegen die Frage, ob gesunde Benediktiner nach der Regel Fleisch essen dürfen.²⁷

In der erhaltenen handschriftlichen Überlieferung werden beide Teile zusammen tradiert. Doch ist der zweite Teil, die Disputation mit Kaspar, möglicherweise früher entstanden und erst später, im Kontext der Bemühungen um die Reform der Benediktiner-Klöster im Bistum Passau, durch den ersten, inhaltlich grundsätzlichen Teil ergänzt worden. Nikolaus war bereits 1423/24 am Streit um die Besetzung des Passauer Bischofsstuhls beteiligt und setzte sich auch in diesem Bistum für die Ordensreform ein. Die Abschrift aus dem Kloster St. Emmeram (Regensburg) nennt den Traktat *De esu carniū* als eine von drei Schriften, die Nikolaus dem Passauer Bischof Leonhard von Laying übersandte, wobei die Abhandlung zum Fleischgenuss als „*principalis*“ bezeichnet wird.²⁸ Da Nikolaus den Bischof von Passau am Ende des ersten Teils der Schrift zur Fortsetzung bereits begonnener monastischer Reformen auffordert, ist dieser Teil vermutlich speziell als Reformschrift für Bischof und Bistum verfasst worden.

²⁶ ALOIS MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl (wie Anm. 8), 275.

²⁷ In der Tegernseer Abschrift clm 18551, f. 1r–11r, sind beide Teile durch einen Querstrich abgesetzt; der erste Teil umfasst f. 1r–5v, der zweite f. 5v–11r.

²⁸ So der Codex aus St. Emmeram im Incipit (clm 14820, f. 121r): „Inter tres articulos per aliquos praelatos reverendo in Christo patri ac domino, domino Leonhardo, Pataviensi episcopo, oblatos, principalis fuit de esu carniū“. Mit ALOIS MADRE, Nikolaus von Dinkelsbühl (wie Anm. 8), 274 f.

3.1 *Der erste Teil der Schrift: Dürfen gesunde Mönche Fleisch essen?*

Die Frage, „*utrum liceat nigris monachis sanis et fortibus comedere carnes*“²⁹, beantwortet Nikolaus in Form der scholastischen *Quaestio* und stellt zu Anfang die beiden Standpunkte vor: das Bejahen eines gewissen Fleischgenusses gesunder Mönche mit Verweis auf die päpstliche Dekretale *Cum ad monasterium* und – in oppositum – die strikte Ablehnung von Fleischverzehr. Mit Autoritätszitierten und Vernunftargumenten beweist Nikolaus die Richtigkeit jener Regelauslegung, die jeglichen Fleischverzehr gesunder Mönche strikt verbietet. Er vertritt damit nicht nur eine rigorose Askese, sondern auch eine buchstäbliche Regelauslegung, die keine Anpassung an veränderte Umstände kennt.

Als Autoritäten nennt Nikolaus neben Alexander von Hales die Kommentatoren der Dekretalen Gregors des Großen, wie z. B. Hostiensis, und verweist auf die Bulle *Summi magistri* Papst Benedikts XII., die, wie er später zeigen möchte, seine Haltung des Fleischverbots stütze.³⁰ Den summarischen Verweis auf die Autoritäten verbindet er mit einem nachdrücklichen Hinweis auf die Relevanz der zu diskutierenden Frage: Wer um sein Heil besorgt ist (*habens zelum salutis propriae*), müsse das sichere Teil (*pars segura*) erwählen und dürfe nicht durch Fleischgenuss zum Übertreter der Professgelübde werden.³¹ Die Heilssicherung durch striktes Einhalten der monastischen Gelübde ist die programmatische Aussage des ersten Teils seiner Schrift.

Dass gesunde Mönche nach der Regel kein Fleisch essen dürfen, beweist Nikolaus in zwölf *Rationes*.³² Zu seinen Argumenten zählt, dass das Fleischessen gegen das Professgelübde (*contra votum*) sei, da die Mönche sich mit der Profess auf die Regel verpflichteten. Wer jedoch gegen die Regel, die den Fleischgenuss verbiete, verstoße, handle damit gegen das Gelübde und sündige schwer.³³ Nikolaus diskutiert an dieser Stelle nicht, ob die Benediktsregel den Fleischgenuss verbietet, sondern setzt dies voraus und versteht zugleich die ganze Regel (*omnia in regula contenta*) als mit dem Professgelübde verpflichtendes Gebot (*praeceptum*). Wer daher Fleisch isst, handelt gegen sein Gelübde und gegen das göttliche Gesetz:

²⁹ NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 1r, Bayerische Staatsbibliothek München.

³⁰ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 1r.

³¹ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 1r.

³² Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 1v–4v.

³³ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 1v: „*Sed nigri monachi se voto professionis suae astringunt ad regulam, ergo graviter peccant transgressientes ea, quae in regula continentur, [...] ergo comedendo carnes faciunt contra votam et damnabiliter peccant.*“

„Qui non ex infirmitate aut levitate aut ex aliqua necessitate, sed passive et indistincte et ex diuturna mala consuetudine et voluptatis libidine comedit carnes et sibi statuit pro futuro comedere, non tendit ad hoc quod mores suos formet secundum regulam, [...] igitur agit contra votum suum et contra illam divinam legem.“³⁴

Wer aber aus Verachtung (*ex contemptu*) der Regel sündige, so Nikolaus mit Bernhard von Clairvaux, begehe eine Todsünde, und wer die Regel aus Leichtfertigkeit und Gedankenlosigkeit übertrete, begehe mit Thomas von Aquin zumindest eine lässliche Sünde.³⁵

Hat Nikolaus mit den ersten vier *Rationes* die Schwere des Vergehens bei Fleischverzehr bewiesen, argumentiert er nun für die strikte Fleischabstinenz unter den Aspekten der Vorbildfunktion, der Lebenskraft des Mönchtums und der Gesundheit der Mönche. So haben die Mönche nach Nikolaus eine Vorbildfunktion sowohl gegenüber den *saeculares*, die Interesse am Mönchtum haben, als auch gegenüber den jüngeren Mitgliedern der Klostergemeinschaft, die von den älteren in Wort und beispielhaftem Verhalten in das regelgemäße Leben eingeführt werden sollen.³⁶ Dabei verbindet Nikolaus die Qualität der Regeltreue mit der Quantität der existierenden Klöster und postuliert, dass in Klöstern, in denen Fleisch gegessen werde, die Lebenskraft (*vigor*) allmählich schwinde und die Zahl der Konventualen abnehme, während sich in observanten Klöstern eine Fülle von Personen, die sich durch Liebe zu Gott auszeichnen und andere im religiösen Leben leiten können, finde.³⁷ Daher fordert Nikolaus mit Augustinus dazu auf, das Sichere zu ergreifen: Sicher (*certum et securum*) sein, vor Gott recht zu handeln, könne ein Benediktiner aber nur, wenn er kein Fleisch verzehre.³⁸ Folglich lehnt Nikolaus jegliche die Abstinenz mildernden Eigenbräuche (*consuetudines*) eines Klosters und die leichtfertige Dispens von der Abstinenz ab. Er betont, dass die fleischlose Ernährung der Gesundheit sogar diene, wenn aus Liebe zu Gott (*ex affectu*) auf Fleisch verzichtet werde.³⁹

³⁴ NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 2r.

³⁵ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 2r: „sed abstinencia carniū est unum de positīs in regula et non minimum, igitur transgressio cuius ad minus est culpa venialis, et per consequens semper illicita.“

³⁶ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 2r: „Etiam iste latus modus vivendi novitios et alios iuniores, qui a senioribus instrui debent verbo et exemplo in vita spiritali et regulari, scandalizat et impedit [...].“

³⁷ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 2v: „In monasteriis vero, in quibus est regulae observantia, est abundantia etiam talium personarum, qui amore dei et salutis propriae [...] se sponte et scienter subdiderunt verae vitae religiosae, quam et firmiter tenent, et proficiunt numero et merito.“

³⁸ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, f. 2v–3r; vgl. Augustinus, *Sermo* 393 („tene certum, dimitte incertum“); *Ecclesiasticus* [Jesus Sirach] 3,27 („qui amat periculum, in illo peribit“).

³⁹ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 3v.

Die Ablehnung des Fleischverzehrns beweist Nikolaus in den letzten vier Rationes mit der päpstlichen Gesetzgebung zu dieser Frage. Dabei vertritt er die These, dass die Erlässe von Papst Gregor IX. in den Statuten von Narbonne, von Papst Innozenz III. in *Cum ad monasterium* und von Benedikt XII. in der Bulle *Summi magistri* völlig darin übereinstimmen, dass sie gemäß der Benediktregel gesunden Mönchen den Genuss von Fleisch gänzlich verbieten.⁴⁰ Damit ist ein für Nikolaus entscheidender Punkt angesprochen, die Interpretation der päpstlichen Bullen. Denn sein juristischer Kollege Kaspar von Maiselstein argumentierte gerade mit den Unterschieden zwischen *Cum ad monasterium* und *Summi magistri* für eine nur milde Abstinenz, was Nikolaus im zweiten Teil seiner Schrift widerlegt.

Den ersten Teil abschließend, beantwortet Nikolaus die Quaestio daher mit einem klaren Nein zum Fleischverzehr: „Ex omnibus praedictis [...] videtur quod nigri monachi teneatur se reducere ad observantiam regulae quoad abstinentiam ab esu carniū et etiam quoad alia regulae instituta, ut sic secure satisfaciant suae professioni.“⁴¹ In einem Schlussappell an den Bischof von Passau fordert er diesen dazu auf, die in seinem Bistum begonnene Reform fortzusetzen und nicht unterschiedliche Lebensformen in benediktinischen Klöstern zuzulassen.⁴²

3.2 Der zweite Teil der Schrift:

Die Auseinandersetzung mit Kaspar von Maiselstein

Mit der Einschärfung der Regelobservanz und der grundsätzlichen Einordnung der asketischen Einzelfrage in die monastischen Gelübde beantwortet Nikolaus die Quaestio zum Fleischgenuss gesunder Mönche im Sinne einer strengen Abstinenz. Der zweite Teil seiner Schrift gilt der Auseinandersetzung mit den Thesen des Kaspar von Maiselstein.⁴³ Dieser hatte für eine mildere Abstinenz plädiert, die auch gesunden Mönchen zu bestimmten Anlässen den Genuss von Fleisch gestattete, und sich dabei auf *Cum ad monasterium* und *Summi magistri* berufen. Strittig war zwischen Kaspar und Nikolaus nicht, dass Fleischabstinenz grundsätzlich für gesunde Benediktiner geboten sei, sondern ob und welche Ausnahmen es geben könne, wie z. B. das Fleischessen an Festtagen, in den Räumen des Abts oder im Krankensaal, sowie die Möglichkeit der Dispens.

⁴⁰ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, De esu carniū, clm 18551, f. 3v–5r.

⁴¹ NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, De esu carniū, clm 18551, f. 5r.

⁴² Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, De esu carniū, clm 18551, f. 5r: „ut reformatio dictae religionis dudum in sua dyocesi tam laudabiliter inchoata non deficiat nec ex aliqua occasione minuatur aut aliquid laxetur [...] Et sicut dictorum religiosorum est eadem professio, ita eorum sit idem habitus, idem divinum officium, eadem regulae observatio et unitas animarum in bono.“

⁴³ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, De esu carniū, clm 18551, f. 5v–11r.

Während Nikolaus die Thesen seines namentlich nicht genannten Kontrahenten breit anführt und ausführlich widerlegt, ist die nur handschriftlich überlieferte Abhandlung des Kaspar von Maiselstein eigentlich eine Skizze und Thesenreihe zur Interpretation des 26. Kapitels der Bulle *Summi Magistri*.⁴⁴ Nikolaus nimmt diese Thesen aber zum Anlass, *Cum ad monasterium* (1203) zu interpretieren und mit der späteren Bulle *Summi Magistri* (1336) zu harmonisieren.

Papst Innozenz III. forderte in *Cum ad monasterium* die strenge Abstinenz vom Fleisch. Im Wunsch nach einer einheitlichen Observanz aller Benediktiner bestätigte Papst Benedikt XII. zwar formal die Erlässe seiner Vorgänger,⁴⁵ forderte aber in *Summi magistri* nur den völligen Fleischverzicht an Mittwochen, Samstagen und in der Advents- und vorösterlichen Fastenzeit.⁴⁶ Diese milde Regelung setzte sich auch in Einzelbestimmungen fort: Die Bulle verbot das Fleischessen gesunder Mönche im Krankensaal oder den Abträumen nicht mehr, sondern machte nur zur Bedingung, dass mindestens die Hälfte der Konventualen im Refektorium bei fleischloser Kost zurückblieb.

Vertreter einer gemäßigten Abstinenz beriefen sich daher im 15. Jahrhundert, historisch zu Recht, auf die Bulle *Summi magistri*, wie dies auch Kaspar tat. Vertreter einer strikten Abstinenz gesunder Benediktiner dagegen mussten beide päpstlichen Erlässe in Übereinstimmung bringen. Nikolaus' Argumentation wird darin zum Vorbild für die *De-esu-carnium*-Schriften der benediktinischen Reformbewegungen des 15. Jahrhunderts, und Autoren der Melker Reform, wie z. B. der Tegernseer Mönch Bernhard von Waging, übernehmen diese Harmonisierung beider päpstlicher Erlässe.

Nikolaus widerlegt mit sieben Argumenten die Thesen des Kaspar von Maiselstein. Er argumentiert, dass die Bulle *Summi magistri* nicht das Abstinenzgebot mildere, sondern vielmehr den dreifachen Missbrauch durch das Fleischessen (1) im Refektorium, (2) an Festtagen und (3) in den Abträumen ver-

⁴⁴ Vgl. KASPAR VON MAISELSTEIN, Dominus caspar ordinarius facultatis iuridice in universitate Wien. super constitutione de esu carniū c. 26 Benedicti duodecimi (M. ch. q. 129, f. 89r–91r, Universitätsbibliothek Würzburg).

⁴⁵ Vgl. an neueren Arbeiten zu Benedikt XII. als Ordensreformer JAN BALLWEG, Konziare oder päpstliche Ordensreform. Benedikt XII. und die Reformdiskussion im frühen 14. Jahrhundert (SuR N. R. 17), Tübingen 2001, 227–256; LAETITIA BÖHM, Papst Benedikt XII. (1334–1342) als Förderer der Ordensstudien. Restaurator – Reformator – oder Deformator regulärer Lebensform?, in: *Secundum Regulam Vivere*. Festschrift für Norbert Backmund O. Praem., hg. von Gert Melville, Windberg 1978, 281–310.

⁴⁶ Vgl. BENEDIKT XII., *Summi magistri*, 20. Juni 1336, c. 26, *De Esu et abstinencia carniū et de dormitorio modoque cubandi*: „Statuimus et ordinamus quod per totum annum Feria Quarta, et die Sabbati, et a prima Dominica de Adventu usque ad diem Natalis Domini, et a Dominica Septuagesimae usque ad diem Paschae omnes regulares ejusdem Ordinis, seu Religionis ab esu carniū ubique abstineant, nisi necessitas infirmitatis non fictae, per Abbatem, vel alium Praelatum proprium forte suadeat cum aliquo dispensandum.“ (Magnum Bullarium Romanum, Bd. 1, hg. von A. M. Cherubini, Luxemburg 1727, 234).

biete.⁴⁷ Damit versteht er die Bulle als Verschärfung, nicht wie Kaspar als Milderung vorausgehender päpstlicher Dekrete und fordert auf dieser Basis strikte Abstinenz.

In Anlehnung an die Argumentation des Regelkommentators Hildemar, den Nikolaus nicht namentlich nennt, sieht er den Verzehr von vierfüßigem wie geflügeltem Fleisch als verboten an.⁴⁸ Die Argumentation *ex negativo*, dass aus dem Schweigen der Regel über den Verzehr von Geflügel geschlossen werden könne, dass dieser erlaubt sei, anerkennt er nicht. Er beweist seine These vielmehr mit dem ursprünglichen Textsinn (*intentio*), mit Verweis auf Autoritäten und mit der monastischen Tradition, aber auch mit Fallbeispielen aus der religiösen Praxis. Ausnahmeregelungen hinsichtlich Orten und Zeiten, an denen Fleischverzehr erlaubt ist, lehnt Nikolaus ab.⁴⁹

Er erkennt auch weder den Hinweis auf das Gewohnheitsrecht noch die wissenschaftliche Mehrheitsmeinung an.⁵⁰ Wenn, so Nikolaus, der Fleischgenuss gesunden Mönchen aufgrund langer Gewohnheit erlaubt wäre, könnte mit der gleichen Argumentation auch der Bruch des Schweigegebots (*fractio silentii*), der des Fastens (*fractio ieiunii regularis*) oder der Eigenbesitz (*inobedientia proprietatis*) erlaubt genannt werden. In Konsequenz könnte dann auch von der langen *Matutin* und der noch längeren *Vigil*, also von den Stundengebeten, dispensiert werden, da diese den Brüdern ungleich mehr Lasten auferlegten als der Verzicht auf Fleisch.⁵¹

Daher lehnt er auch abschließend den Vorschlag seines Kontrahenten, zwei benediktinische Observanzen zu erlauben, eine strenge (*stricta*) und eine weniger strenge (*laxa*) Richtung, die das Fleischessen unter bestimmten Bedingungen gestatte, kurzerhand als schwachsinnig (*debilis*) ab.⁵² Denn zwei benediktinische Observanzen haben, so sein Fazit, mit dem benediktinischen Leben nichts zu tun: Da die Benediktiner aufgrund ihres Professgelübdes bereits auf die Regel Benedikts verpflichtet seien, zu der auch die Abstinenz gehöre,

⁴⁷ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 5v: „Primus fuit quod monachi [...] in refectorio carnes edebant [...], secundus fuit quod in quibusdam festis solemnibus conventus exivit cum abbate extra refectorium paucis ibi relictis et carnes ibi edebant [...], tertius fuit quod in cameris aut privatis locis aliqui carnes edebant [...]“

⁴⁸ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 6r: „Esus carniū quadrupedum est prohibitus, igitur a multo fortiori est eis prohibitus per regulam esus carniū bipedum [...]“

⁴⁹ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 7v: „Sic in praesenti non habetur quod licitum sit sanis edere carnes in infirmitorio.“ f. 8r: „quia tam in festiuitatibus quam in aliis diebus est esus carniū omnibus sanis monachis [...] interdictus“.

⁵⁰ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 10r.

⁵¹ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 10r–v.

⁵² Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 10v–11r: „Octavo arguitur: In ordine Sancti Augustini duae observantiae inveniuntur, una stricta eorum, qui quantum ad abstinentiam esum carniū servant regulam sancti Benedicti, et alia laxa eorum, qui utuntur carnibus, sed utique bene faciunt nec illi de laxa observantia cogendi sunt ad strictam observantiam.“

sei die vorgeschlagene „laxa observantia“ schlicht gar keine Observanz. „Nec aliqua huiusmodi laxa observantia est ipsis per apostolicos concessa ut claret ex supra dictis.“⁵³

Damit beendet Nikolaus die Auseinandersetzung mit den Thesen Kaspars von Maiselstein genau mit der Aufforderung, die er am Ende des ersten Teils auch an den Bischof von Passau gerichtet hatte, mit der Forderung einer einheitlich praktizierten benediktinischen Abstinenz, die im wörtlichen Gehorsam gegenüber dem Abstinenzgebot der Benediktsregel besteht. Interpretierte Kaspars kurzer Traktat vornehmlich die Aussagen der Bulle *Summi magistri* zur Fleischabstinenz aus kirchenrechtlicher Perspektive, interpretiert Nikolaus die Aussagen der Bulle im zweiten Teil seiner Schrift im Kontext der päpstlichen Erlässe seit dem 13. Jahrhundert und der Tradition der Regelauslegung. Für ihn ist die Abstinenzfrage nicht nur eine juristische, sondern vor allem eine theologische Frage.

3.3 Die theologischen Implikationen von Nikolaus' Schrift

Denn seine Aussagen zur Fleischabstinenz beziehen sich erst sekundär auf die monastische Praxis, die tägliche Askese der Benediktiner in den zeitgenössisch reformierten oder zu reformierenden Konventen. Primär spiegelt die Interpretation der Abstinenzaussagen der Benediktsregel für ihn die rechte theologische Hermeneutik wider und ist die Abstinenz ein Ausdruck des Regelgehorsams. Indem Nikolaus die Abstinenz als *praeceptum* und Teil der *conversatio morum* bestimmt, qualifiziert er das Nicht-Einhalten des Abstinenzgebots als schwere Sünde und die Abstinenz als heilsrelevant und als sicheren Weg zu Gott.⁵⁴

Zwar arbeitet Nikolaus in der Auslegung der Erlässe *Cum ad monasterium* und *Summi magistri* textkritisch, untersucht Textsinn und Grammatik und zitiert die Kommentatoren. Die Benediktsregel aber gilt ihm nur in ihrem wörtlichen und ursprünglichen Sinn (*intentio*) als normativ, und er lehnt deren Interpretation *ex negativo* ausdrücklich ab. Sein hermeneutischer Ansatz eines litteralen Verständnisses der Benediktsregel führt dazu, dass er auch die päpstlichen Erlässe und die Tradition der Regelkommentare zu einer einheitlichen Aussage strikter Fleischabstinenz harmonisiert.⁵⁵ Im Postulat der Übereinstimmung von *Cum ad monasterium* mit den vorausgehenden päpstlichen Erlässen vertritt Nikolaus zeitgenössisch eine Minderheitsposition. Sein persönliches Anliegen ist aber die Vermeidung einer Spaltung in zwei benedikti-

⁵³ NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, De esu carniū, clm 18551, f. 11r.

⁵⁴ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, De esu carniū, clm 18551, f. 2v–3r.

⁵⁵ Vgl. NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, De esu carniū, clm 18551, f. 4v: „Et ille papae intellectus praevallet omnibus opinionibus quorundam doctorum dictum capitulum aliter intelligentium.“

nische Observanzen, wie dies Kaspar von Maiselstein vorschlug und Nikolaus dies nicht nur gegenüber Kaspar im zweiten Teil der Schrift, sondern auch gegenüber dem Bischof von Passau am Ende des ersten Teils der Schrift ablehnte.

Die Forderung strikter Abstinenz, die Nikolaus in *De esu carniū* um 1430 vertrat, wurde in der Rezeption charakteristisch für das Reformmönchtum des 15. Jahrhunderts, das eine Erneuerung durch Rückkehr zur strengen Befolgung der Benediktsregel suchte.

4. Die Rezeption von Nikolaus' Schrift *De esu carniū* in Tegernsee

So finden sich Abschriften von Nikolaus' Traktat im 15. Jahrhundert in Klöstern des Melker Reformkreises, z. B. in Melk und Tegernsee.⁵⁶ Verbreitung und Rezeption von Nikolaus' Schrift *De esu carniū* sind noch kaum erarbeitet; doch kann vermutet werden, dass seine Abhandlung die zeitlich in den nächsten Jahrzehnten folgenden De-esu-carniū-Schriften stark beeinflusste. Zwei Hinweise auf eine intensive Rezeption von Nikolaus' Schrift in monastischen Reformkreisen geben die Handschriften des Klosters Tegernsee aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

1. Aus Tegernsee ist Nikolaus' Traktat *De esu carniū* in der hier zitierten Abschrift im lateinischen Codex 18551 erhalten. In dieser Abschrift finden sich von vermutlich anderer Hand als der des Schreibers einige Interlinear- und Randkorrekturen. Die zweite anonyme Hand gibt nicht nur Gliederungshinweise am Rand, sondern verbessert und kommentiert gelegentlich die Aussagen von Nikolaus, wobei diese Anmerkungen auf den ersten Blättern häufiger sind und sich im zweiten Teil von Nikolaus' Traktat auf Gliederungsvermerke am Rand reduzieren.

Der Korrektor hat Nikolaus' Argumentation intensiv gelesen. Er stimmt den inhaltlichen Aussagen von Nikolaus zu, präzisiert diese aber an wenigen Stellen. So ergänzt er die Bezeichnung „monachus niger“ für einen Benediktiner ausdrücklich mit „ordinis S. Benedicti“⁵⁷ und korrigiert „religiosus“ zu „monachus“.⁵⁸ An einzelnen Stellen lässt der Glossator seine Absicht erkennen, die von Nikolaus geforderte Abstinenz noch stärker in den größeren Kontext der monastischen Gelübde zu stellen. Exemplarisch zeigt sich dies in der von Nikolaus in den Rationes des ersten Teils diskutierten Schwere der Schuld bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot: Nikolaus bezeichnet das Nicht-Einhal-

⁵⁶ Vgl. Cod. Mell. 761, f. 223r–232v, Stiftsbibliothek Melk; clm 18551, f. 1r–11r, Bayerische Staatsbibliothek München, mit Provenienz aus Tegernsee.

⁵⁷ NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 2v.

⁵⁸ NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 2r.

ten der Abstinenz als Handeln gegen das Gelübde und das göttliche Gesetz. Die Randglosse ergänzt: „et damnabiliter peccare videtur, idem sentio de fractione silentii et ieiunii regularis“.⁵⁹ Der Korrektor stellt also Abstinenz, Schweigegebot und das Fasten nach der Regel gleich und qualifiziert den Verstoß gegen alle drei als „verdammenswert“, mithin als Todsünde. So ergänzt er wenige Zeilen später, dass nicht nur der, der nicht abstinente lebe, sondern auch der, „qui non vult ieiunare, non vult silentium servare“, aus Verachtung gegenüber der Regel handle.⁶⁰ Fleischessen, Reden und das Nicht-Einhalten des Fastens sind damit für den Korrektor Todsünden.

Aufgrund der Provenienz der Handschrift ist zu vermuten, dass ein Tegernseer Mönch und Leser der Schrift die Bemerkungen eingetragen hat. Das Vorhandensein der Abschrift und deren Kommentierung in Tegernsee zeigt die intensive Rezeption, die Nikolaus' Schrift *De esu carniū* in diesem süddeutschen Zentrum der Melker Reform erfahren hat.

2. Von der Rezeption der Schrift in Tegernsee zeugt auch ein Vergleich von Nikolaus' Schrift mit einem *De-esu-carnium*-Traktat des Tegernseer Mönchs Bernhard von Waging. Vergleicht man exemplarisch Nikolaus' Schrift mit der *Epistola contra illicitum carniū esum*⁶¹ Bernhards von Waging, die dieser 1456 für einen Mönch im Kloster Wiblingen verfasste, fällt auf, dass Bernhard den ersten Teil von Nikolaus' Schrift wörtlich zitiert, ohne dabei seine Quelle bzw. den Namen des Verfassers zu nennen. Bernhards Argumentation, besonders im ersten Teil der *Epistola*, beruht fast gänzlich auf Nikolaus' Traktat.⁶² So zitiert Bernhard die Rationes aus dem ersten Teil von Nikolaus' Schrift, aber auch Abschnitte aus dem zweiten Teil.⁶³ Nikolaus' kirchenrechtliche Argumentation des zweiten Teils mit der Interpretation von *Cum ad monasterium* und *Summi magistri* übernimmt Bernhard nicht; ebenso lässt er den Bezug auf die Kontroverse zwischen Nikolaus und Kaspar von Maiselstein sowie zur Passauer Klosterreform aus. Bernhard bietet dafür einen umfangreichen Autoritätsbeweis und eine Verfallsklage, die Nikolaus nicht kennt.

Da Bernhard längere Passagen von Nikolaus wörtlich übernimmt, ist davon auszugehen, dass er eine schriftliche Vorlage benutzte. Obwohl die Tegernseer

⁵⁹ NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 2r.

⁶⁰ NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 2r.

⁶¹ BERNHARD VON WAGING, *Epistola seu tractatus contra illicitum carniū esum monachorum ordinis S. Benedicti*, 1456. Zur handschriftlichen Überlieferung vgl. WERNER HÖVER, Art. Bernhard von Waging, in: *VerLex*² 1, 1978, 779–789, hier: 780. Im Folgenden wird nach der Tegernseer Abschrift in clm 18600, f. 260r–310v, Bayerische Staatsbibliothek München, zitiert.

⁶² Vgl. BERNHARD VON WAGING, *Epistola*, clm 18600, f. 262v–263v, mit NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 1v–3r.

⁶³ Vgl. BERNHARD VON WAGING, *Epistola*, clm 18600, f. 267r–v, mit NIKOLAUS VON DINKELSBÜHL, *De esu carniū*, clm 18551, f. 5v; clm 18600, f. 268r, mit clm 18551, f. 6r.7v.

Abschrift von Nikolaus' Traktat diesen ausdrücklich als Verfasser nennt und möglicherweise Bernhard selbst die Abschrift veranlasste, verzichtet er auf die Nennung des Verfassers. Wurde Nikolaus' Schrift auch in weiteren zeitgenössischen De-esu-carnium-Schriften ohne Autornennung zitiert, erschwert dies die präzise Bestimmung der Rezeption. Die *Epistola* Bernhards von Waging zeigt aber, dass die Argumentation von Nikolaus als exemplarisch galt und gerne zitiert wurde. Nikolaus' Position in *De esu carniūm*, die Forderung strenger Abstinenz und buchstäblicher Befolgung der Benediktsregel, wurde in der Melker Reformbewegung übernommen. Aufgrund dieser Exemplarizität der Schrift ist abschließend noch einmal die Frage nach einer monastischen Theologie im 15. Jahrhundert aufzugreifen.

5. Nikolaus von Dinkelsbühl und eine monastische Theologie des 15. Jahrhunderts

Nikolaus' Schrift *De esu carniūm* befasst sich mit einem Thema, das zentral für die monastische Lebensführung ist. Entstanden ist seine Schrift im Kontext seiner Bemühungen um eine Reform der Benediktiner und der zeitgenössischen Diskussion, wie diese Reform inhaltlich und spirituell gestaltet werden müsse. Rezipiert wurde seine Schrift ebenfalls in monastischen, vor allem reforminteressierten benediktinischen Kreisen, die seine Schrift zum Anlass für weitere De-esu-carnium-Abhandlungen nahmen. Anders als Kaspar von Maiselein, der eine universitäre Thesenreihe zur juristischen Interpretation der Bulle *Summi Magistri* verfasste, nutzt Nikolaus in seiner Schrift die scholastische Quaestio als formalen Rahmen für eine theologische Erörterung der Verknüpfung von Abstinenz und Heil. So ist die Abstinenz vom Fleisch für ihn Zeichen der Regelobservanz, und nur im Gehorsam gegenüber der Regel kann das vollkommene geistliche Leben gelingen und das Heil gesichert werden. Nikolaus' Schrift begründet und erörtert damit ein Problem des monastischen Lebens und kommt immer wieder vom Einzelproblem auf die übergreifende Frage der monastischen Gelübde und der Interpretation der Regel zu sprechen, wobei er die monastische Tradition von den karolingischen Regelkommentaren über Aussagen Bernhards von Clairvaux und Thomas' von Aquin aufnimmt.

Eine spezifisch monastische Streitfrage, die theologisch erörtert wird, eine die monastische Tradition rezipierende Argumentation und die Rezeption fast ausschließlich in monastischen Kreisen – darin zeigt Nikolaus' Schrift *De esu carniūm* durchaus Aspekte einer monastischen Theologie, wie sie aus dem 12. Jahrhundert bekannt ist. Doch ist der Autor kein Religiöser. Der für die monastische Theologie des 12. Jahrhunderts konstitutive Erfahrungsbezug und oft affektive Zugang zur Gotteserfahrung spiegelt sich in Nikolaus'

Schrift wie überhaupt in den rund 30 De-esu-carnium-Schriften des 15. Jahrhunderts, deren Autoren überwiegend aus dem Mönchtum kamen, kaum wider. Auch beschränkt sich das literarische Werk des Nikolaus nicht auf Schriften zur monastischen Reform. Nikolaus von Dinkelsbühl kann daher sicher nicht als monastischer Theologe bezeichnet werden. Seine Schrift *De esu carniū* regt aber zum Nachdenken an, ob sich in den De-esu-carnium-Schriften, wie sie von Autoren wie Johannes Gerson, Pierre d'Ailly, Petrus von Rosenheim, Johannes Nider, Johannes Schlitpacher, Bernhard von Waging oder Hieronymus von Mondsee verfasst wurden, um nur einige Autoren zu nennen, nicht eine Form monastischer Theologie des 15. Jahrhunderts zeigt, die unabhängig von Herkunft und universitär-scholastischer Bildung der Verfasser zentrale Themen monastischen Lebens im Kontext der Ordensreformen diskutiert und theologisch reflektiert.⁶⁴

Ein abschließendes Votum zur monastischen Theologie im 15. Jahrhundert soll, im Sinne des Jubilars, damit nicht gegeben werden: „Erst wenn die wichtigsten monastischen Texte des Jahrhunderts vollständig erfaßt und sachlich wie traditionsgeschichtlich erschlossen sind, wird man aus ihrer Vielfalt wieder Gemeinsamkeiten und große Linien herausarbeiten können. Bevor sich das Thema ‚monastische Theologie im 15. Jahrhundert‘ zusammenfassend darstellen läßt, ist noch ein weites Feld zu bearbeiten.“⁶⁵

⁶⁴ Der pauschale Verweis auf eine inhaltlich nicht näher bestimmte ‚Wiener Schule‘, als deren Vertreter Nikolaus von Dinkelsbühl gelte und die die Autoren der Melker Reform in Melk und Tegernsee beeinflusst habe, vgl. VIRGIL REDLICH, Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im 15. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 9), München 1931, 8–71, genügt m. E. nicht.

⁶⁵ ULRICH KÖPF, Monastische Theologie im 15. Jahrhundert, 135 (wie Anm. 3).